

Zu einigen Problemen des Artenschutzes im Hinblick auf die Datenerfassung von Wirbellosen durch das Landesumweltamt Brandenburg



DIETRICH BRAASCH¹, THORSTEN RYSLAVY¹, MATTHIAS KÜHLING²

1. Einleitung

Vor kurzem ist die Rote Liste der gefährdeten Tiere im Land Brandenburg erschienen. Sie kam zustande durch das Zusammenwirken von Fachgruppen und Spezialisten mit den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden. Voraussetzung der Veröffentlichung der in der Roten Liste enthaltenen Angaben zur Taxonomie und zu den faunistischen Grundlagen der betreffenden Arten, zu den von ihnen besiedelten typischen Biotopen sowie zum Gefährdungsgrad und zu den Gefährdungsursachen war die Erfassung sämtlicher Literaturdaten und der durch die Fachverbände und Spezialisten erhobenen und bisher unveröffentlichten Daten. Da die Roten Listen fortgeschrieben werden müssen [BbgNatSchG 1992, §42(3)], ist es unerlässlich, die Datenerhebung im Sinne eines effektiven Artenschutzes zu optimieren und das gemeinsame Angehen in der Sache zu sichern. Diese Leistung ist ohne den Aufbau eines Artenkatasters nicht möglich.

Es stellen sich die Fragen, welche Aufgaben künftig alle an der Datenerfassung Beteiligten übernehmen und welche Einschränkungen oder Hindernisse, die einer guten Zusammenarbeit von Behörden und nichtbehördlichen Datenerfassern entgegenstehen, zu überwinden sind. Weiter ist zu fragen, wie der Umgang mit dem gesetzlichen Rahmen zum Vorteil beider Seiten zu handhaben ist.

2. Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Artenschutz

Als Fachbehörde arbeitet die Abteilung Naturschutz, Referat Artenschutz, des Landesumweltamtes Brandenburg mit der obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung wie auch mit den unteren Naturschutzbehörden zusammen, indem sie in Fachfragen beratend tätig wird. Weiterhin ist die besonders wichtige Zusammenarbeit mit Verbänden, wissenschaftlichen Institutionen und Universitäten zu nennen. Das Referat Artenschutz wird wirksam in der Bearbeitung von Artenschutz- und Artenhilfsprogrammen sowie in der Betreuung von Dauerbeobachtungsflächen; es ist beteiligt an landesweiten Erfassungsprogrammen. Die Naturschutzstationen

¹⁾ Landesumweltamt Brandenburg, Referat N4 - Artenschutz, Berliner Straße 21-25, O-1560 Potsdam

²⁾ Universität Potsdam, Fachbereich Biologie, Lennéstr. 7a, O-1570 Potsdam

lösen dabei neben ihren gebietsbezogenen Aufgaben landesweit auch verschiedene Probleme des Artenschutzes. Die vom Referat Artenschutz erfaßten Informationen werden unter anderem im Artenkataster niedergelegt und für das Landschaftsprogramm und andere Planungen kartographisch umgesetzt. Im Brandenburgischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sind die Aufgaben des Landesumweltamtes festgelegt [BbgNatSchG 1992, §55(1)-(3)]. Im Hinblick auf den Artenschutz heißt es im Absatz (2) : "Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist zuständig für den Vollzug der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und der danach ergangenen Rechtsverordnungen einschließlich der internationalen Übereinkommen und Rechtsvereinbarungen über den Natur- und Artenschutz. Sie ist die zuständige Behörde für Entscheidungen und Maßnahmen nach §20d(2)Nr.1, §20g(3), §20g(4), §20g(6), §21c(1)Nr.3, §21c(3)Nr.3, §22(1),(4) und §23(1) des BNatSchG."

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung von 1987 genießen wildlebende Tiere allgemeinen Schutz, da es verboten ist, "diese ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten" [§20d(1)Nr.1]. Die Länder können weitere Vorschriften erlassen und auch "die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Entnahme von Tieren ... wildlebender, nicht besonders geschützter Arten aus der Natur zulässig ist" [§20d(3)]. Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten haben jedoch besondere Schutzvorschriften [§20e und §20f]. So ist es verboten, sie bzw. ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu fangen, zu töten, aber auch "in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben ... ". Verboten ist insbesondere der kommerzielle Umgang mit den "besonders geschützten Arten".

Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten betreffen erstens "Tiere ... , die vor dem 1. Januar 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschriften zum Schutz der betreffenden Art oder vor deren Unterschutzstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der Natur entnommen worden sind" [§20g(4)] und zweitens "Tiere ... , die zu den der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 unterliegenden Arten rechnen und vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Washingtoner Artenschutzabkommens in den territorialen Geltungsbereich dieser Verordnung gelangt oder dort rechtmäßig der Natur entnommen worden sind" [§26c(1)].

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden, die Landesregierung allgemein, können "im Einzelfall ... durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von den Verboten nach §20f(1) und von den Besitz-, Vermarktungs- und Verkehrsverboten zulassen, soweit dies ... zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder ... für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, ... oder der Ansiedlung erforderlich ist, der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird und sonstige Belange des Artenschutzes ... oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen."

Zu den besonders geschützten wirbellosen Arten zählen nach der BArtSchV alle einheimischen Libellenarten, alle europäischen Ameisenjungfern, einige Heuschreckenarten, Bienen, Hummeln, Kreisel- und Dolchwespen, die Hornisse,

Keulhornblattwespen, einige Ameisenarten, Prachtkäfer (mit einigen Ausnahmen), Puppenräuber, Sandlaufkäfer, Hirschkäfer, Goldkäfer, Ölkäfer, viele Schmetterlingsarten, Blattfußkrebsarten, der Edelkrebs, einige Spinnenarten, die Weinbergsschnecke sowie die Großmuscheln.

3. Zusammenarbeit der Naturschutzbehörden mit den Fachverbänden und Spezialisten im Artenschutz

Artenschutz ohne Kenntnis der Arten, ohne Information über deren Häufigkeit, Vorkommen, Habitatbindung, Nahrungswahl, Verhalten, Wanderungen usw. ist nicht denkbar. So setzt der angewandte Artenschutz durch eine Naturschutzbehörde voraus, daß diesbezügliche Daten erhoben worden sind und auch ständig weiter erhoben werden. Die Verknüpfung von Datenbeschaffung, Datenverarbeitung und -nutzung setzt geradezu ein mutuelles Verhältnis zwischen Datenerfassern und -nutzern voraus. Besonders gilt dies für die Anlage eines Artenkatasters, auf welches unten noch näher einzugehen ist. Anders ausgedrückt sind es die Spezialisten und/oder Fachgruppen als Bearbeiter der Taxa, die zu einem großen Teil die Daten liefern, mit denen die Naturschutzbehörden arbeiten. Die Datenerfassung durch Spezialisten und Fachgruppen kann bei den Wirbellosen in der Regel wegen der Kleinheit der Objekte nicht durch Beobachtungen erfolgen (wie beispielsweise in der Ornithologie, Herpetologie), sondern erfordert das Sammeln der Objekte. Die angelegten Sammlungen sind außerdem Voraussetzung für die spätere Überprüfbarkeit der Daten, die bei den oft nur schwer unterscheidbaren Wirbellosen gegeben sein muß.

Im vorigen Abschnitt wurde auf den gesetzlichen Rahmen aufmerksam gemacht, in welchen sich die Sammelaktivität einzuordnen hat. So wird für den Datenerheber mitgeteilt, daß ein vernünftiger Grund für das "Sammeln von Tieren" vorzuliegen hat. Den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend, sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, daß die Pflanzen- und Tierwelt als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig gesichert ist [§1(1)Nr.3 und §1(1)Nr.4]. Konkreter heißt es dann in §2(1)Nr.10, daß die "wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften ... als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen (sind). Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotop) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen." Das heißt letztendlich, daß ein vernünftiger Grund des Sammelns nur darin bestehen kann, daß diese Aktivität den zentralen Anliegen des Naturschutzes verpflichtet ist. So sind also Bemühungen von Spezialisten und Fachgruppen zum Sammeln und wissenschaftlichen Beobachten der verschiedenen Taxa, wie sie sich beispielsweise in den Roten Listen niederschlagen, von den Behörden grundsätzlich sehr erwünscht. Sie müssen aber auch die Gewähr bieten, daß sie sich unter Beachtung der Schutzbestimmungen vollziehen.

Bei vielen Taxa der Wirbellosen ist es nicht ganz einfach, die Datenerfassung, etwa durch Lichtfang, BARBER-Fallen oder andere Methodiken so zu gestalten, daß sich Aussagefähigkeit und Komplexität der Information mit größtmöglicher Schonung der Organismen verbinden. So ist hinlänglich be-

kennt, daß bei der Verwendung von BARBER-Fallen mit Tötungsmitteln zum Fang von am Boden lebenden Organismengruppen, wie Laufkäfern, Kurzdeckflüglern, Wanzen, Spinnen und anderen, dieser Methode besonders viele *Carabus*-Arten zum Opfer fallen, also Arten, die nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von 1989 zu den "Besonders geschützten Arten" gehören bzw. zu den "Vom Aussterben bedrohten Arten" zu rechnen sind. Andererseits liefert diese unselektive Fangart erst die für das tatsächliche Arteninventar eines Gebiets hinlänglichen Daten.

Die Lösung der hier angedeuteten konfrontativen Gesichtspunkte wird vielfach durch das Eingehen von Kompromissen erreicht. So läßt sich ein Fallenfang im Wasser durch Verwendung einer SCHAEFLEIN-Falle naturschutzgerecht betreiben, indem der Falle ein Luftvorrat unter Wasser mitgereicht wird. Der Umgang mit BARBER-Fallen ist dann weniger bedenklich, wenn sie ohne Tötungsmittel aufgestellt und täglich kontrolliert werden.

Besonders günstige Umstände liegen im Hinblick auf das Naturschutzgesetz und seine Bestimmungen vor, wenn die "Besonders geschützten Arten" zu denen gehören, die nach Größe, Form und Farbe so auffällig sind, daß sie nach nicht allzu großer Übung schon ohne besondere optische Hilfsmittel vor Ort bestimmt werden können. Hierzu gehören unter anderem viele (keinesfalls alle) Falter, einige Bockkäfer, Rosenkäfer und zum großen Teil auch Libellen.

Der dem Artenschutz verpflichteten Fachbehörde muß es aber klar sein, daß in der Erhebung von Basisdaten, wie sie durch die vielfältigen Sammeltechniken besonders der Entomologen geschieht, ein absoluter Schutz der einzelnen "Besonders geschützten Arten" nur durch den Verzicht auf die Erlangung von Daten ins Auge gefaßt werden kann, die eigentlich zur Begründung ihrer Gefährdung besonders gebraucht werden. Die Naturschutzbehörden Brandenburgs wie auch anderswo tragen diesen komplizierten Umständen Rechnung, indem sie die Mitarbeit aller jener Spezialisten und Fachgruppen suchen, deren Integrität durch fachkompetente Veröffentlichungen bzw. durch Bürgerschaft der Verbände oder Experten zweifelsfrei besteht. Die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen zum Fangen und Sammeln von Wirbellosen wird demnach zuerst an solche Antragsteller erfolgen, die ganz besonders verantwortungsvoll mit der Natur umgehen und die zu erkennen geben, daß sie an den Voraussetzungen eines effektiven Artenschutzes mitwirken wollen.

In Brandenburg wurde die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Sammeln von Wirbellosen dem Landesumweltamt, Referat Artenschutz (N4 - CITES) durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung übertragen, soweit es sich allgemein um das Sammeln außerhalb von Schutzgebieten handelt. Bei der Vergabe von Sammelgenehmigungen für Schutzgebiete wird zusätzlich eine Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde, Abt. N3 - Schutzgebiete und Flächensicherung, erforderlich, da die Behandlungsrichtlinien für NSG, Flächendenkmale und andere Flächen berücksichtigt werden müssen. Ein entsprechendes Antragsformular wurde erarbeitet und kann beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat N4 - Artenschutz, Berliner Straße 21-25, O-1560 Potsdam, bzw. auch bei den Naturschutzverbänden (NABU und BUND, Landesverbände in Brandenburg) angefordert werden.

4. Artenkataster

Im Brandenburger Naturschutzgesetz wird festgelegt: "Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes gibt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnis über ausgestorbene und bedrohte heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Liste) bekannt" (§42(3)). Eine Laufendhaltung der Informationen über Arten der Roten Liste ist ohne eine computergestützte Datenbank und ohne eine Eingabe neuer Daten nicht vorstellbar.

Das Landesumweltamt muß zur Situation der gefährdeten Arten im Prinzip jederzeit aussagefähig sein. Dies ist in vielerlei Hinsicht notwendig - so in der Eingriffsregelung, bei der Landschaftsplanung, bei der Ausweisung von Schutzgebieten, für die zielgerichtete Vergabe von Fördermitteln, für spezielle Artenschutzprogramme in Verbindung mit Biotopschutz und so weiter. Bei dem zur Zeit und in den nächsten Jahren entstehenden Investitionsdruck ist es geradezu zwingend notwendig, über die Artensituation im Land Brandenburg auch lokal Aussagen treffen zu können.

Deshalb wurde das EDV-Programm ARTDAT im Land Brandenburg in Umlauf gebracht. Es wurde vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Abteilung Naturschutz, entwickelt und in seiner Struktur vom Landesumweltamt Brandenburg per Amtshilfe übernommen. Auch in den anderen östlichen Bundesländern wird mit dem ARTDAT-Programm gearbeitet. Es handelt sich hierbei um ein Programm zur Erfassung und Auswertung von Beobachtungs- bzw. Funddaten und ist für die Naturschutzbehörden, -stationen, -verbände, Fachgruppen, Universitäten und Institutionen, Forstämter, Landschaftspflegeverbände und auch Einzelpersonen gedacht. Das Programm wird kostenlos per Überlassungsvertrag den Bedarfsanmeldern mit den gewünschten Kartendateien (TK 25 oder TK 50) zur Verfügung gestellt. Der Anwender kann mit dem Programm auch selbständig Auswertungen nach beliebig zusammengestellten Suchkriterien vornehmen. Die Eingabe wird über komfortable Bildschirmmasken realisiert. In verschiedenen Feldern stehen Eingabehilfen (Referenzlisten) und Prüfungen zur Verfügung, zum Beispiel auch für die Editierung des Artnamens. Es wird in der Maske jeweils eine Beobachtung einer Art (entspricht einem Datensatz) angezeigt. Dadurch ist es möglich, nach vorhergehender Anwahl des Datensatzes leicht Korrekturen und Ergänzungen durchzuführen. Der Datensatzinhalt kann auf Wunsch in den nächsten Datensatz übernommen werden.

Um genaue Ortsangaben (GAUSS-KRÜGER-Rechtswert und -Hochwert) zu gewährleisten, wurde in das Programm der Kartensatz (TK) 1:25.000 und 1:50.000 des Landes Brandenburg in Form von gescannten Karten integriert. Diese Karten lassen sich direkt aus der Datenbankeingabemaske heraus aufrufen und beliebig auf dem Bildschirm verschieben. Mittels Mauszeiger ist es möglich, den genauen Beobachtungspunkt anzuklicken, der dann automatisch vom Programm in GAUSS-KRÜGER-Koordinaten umgerechnet und angezeigt wird. Über ein gesondertes Such- und Indexmenü sind schnelle Suchfunktionen implementiert. Damit lassen sich Daten in vielfältiger Form sortiert anzeigen.

Für komplexe Suchaufgaben steht die "komplexe Suchfunktion" zur Verfügung. Hier kann man Abfragen, die sich gleichzeitig auf fast alle Datenbankfelder in frei wählbarer Kombination erstrecken, realisieren. Weiterhin ist es möglich, sich über die eingescannten Karten ein Suchrechteck zu definieren, um beliebige Arten zu selektieren, die sich innerhalb des Rechtecks befinden. Es besteht die Möglichkeit, formatierte Drucklisten ausgeben zu lassen. In künftigen Versionen werden statistische Auswertemöglichkeiten und entsprechende graphische Darstellungsmöglichkeiten integriert sein, sodaß der Anwender auch optimal mit dem Programm arbeiten kann.

Hardware-Voraussetzungen für das ARTDAT-Programm sind: hoch getakteter AT286 oder höher, mindestens 1MB RAM, Festplatte, VGA-Farbmonitor, Maus, 24-Nadel-Drucker. Betriebssystem: ab MS-DOS 4.0.

Es wird auf eine breite Anwendung dieses Programms im Land Brandenburg orientiert, um eine einheitliche EDV-Erfassungsgrundlage zu ermöglichen. Sämtliche Naturschutzstationen (Landesumweltamt, Großschutzgebiete), die meisten unteren Naturschutzbehörden und einige Gruppen des Naturschutzbundes haben ARTDAT bereits bezogen.

Das Programm wird fortlaufend weiterentwickelt. Alle registrierten Programmwender erhalten davon rechtzeitig Kenntnis und erhalten jeweils die aktuellste Programmversion. Es wird für die Zukunft darauf orientiert, daß die Programmwender alljährlich zum 31. Januar Ihre aktualisierten Daten per Diskette für das landesweite Artenkataster bereitstellen, das im Landesumweltamt, Abteilung Naturschutz, Referat Artenschutz geführt bzw. verwaltet wird. Die Datenurheber behalten auch bei Aufwandsentschädigungen die Rechte zur Nutzung und Auswertung ihrer Daten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist in diesem Zusammenhang nicht unbedingt vorgesehen, im Allgemeinen jedoch an Werkverträge mit den Naturschutzbehörden, den Naturschutzverbänden oder anderen Auftraggebern gebunden.

Für den Datenumgang im Landesumweltamt gelten die Bestimmungen des BbgNatSchG [§66 und §67]. Demnach besteht für Antragsteller gegenüber den Naturschutzbehörden unter anderem kein Auskunftsanspruch für naturschutzbezogene "Daten, die den Naturschutzbehörden von Dritten mitgeteilt worden sind, es sei denn, die Naturschutzbehörden sind berechtigt, diese Daten selbst zu erheben oder deren Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen." Die Daten sind also in erster Linie für den internen naturschutzbehördlichen Gebrauch gedacht. Darüberhinaus werden durch das Landesumweltamt zusammenfassende Darstellungen veröffentlicht, wobei die Datenquellen genannt werden.

Die Programmbeschreibung zum ARTDAT-Programm kann bei Bedarf ebenfalls im Landesumweltamt Brandenburg, Referat N4 - Artenschutz, Berliner Straße 21-25, O-1560 Potsdam, angefordert werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Brandenburgische Entomologische Nachrichten](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Braasch Dietrich, Ryslavy Thorsten, Kühling Matthias

Artikel/Article: [Zu einigen Problemen des Artenschutzes im Hinblick auf die Datenerfassung von Wirbellosen durch das Landesumweltamt Brandenburg 5-10](#)